

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 45 (1974)

Heft: 6

Rubrik: Aus der AHV und IV : was sind Altrenten und Neurenten?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus AHV und IV

Was sind Altrenten und Neurenten?

Eine Neurente ist eine von einem bestimmten Tag an entstehende neue Rente; also zum Beispiel eine ab 1. Januar 1975 laufende einfache Altersrente für einen Versicherten, der im Dezember 1974 sein 65. Altersjahr vollendet. Seine Rente ist folglich eine Neurente ab 1. Januar 1975. Demgegenüber bezeichnet man alle vor dem 1. Januar 1975 laufenden Renten als Altrenten.

Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1974

I. Aenderung des AHVG

Art. 42 Abs. 1 AHVG

Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

für Bezüger von

- einfachen Altersrenten und Witwenrenten Fr. 7 800.—
- Ehepaar-Altersrenten Fr. 11 700.—
- einfachen Waisenrenten und Vollwaisenrenten Fr. 3 900.—

Art. 101 AHVG (neu)

Baubeiträge

Die Versicherung kann Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und andern Einrichtungen für Betagte gewähren.

Der Bundesrat bestimmt, für welche Heime und Einrichtungen gemäss Absatz 1 sowie unter welchen Voraussetzungen Beiträge gewährt werden. Er setzt die Höhe der Beiträge fest.

Soweit aufgrund anderer Bundesgesetze Beiträge im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, entfällt ein Anspruch auf Beiträge der Versicherung.

II. Aenderung des ELG

Art. 2 Abs. 1 ELG

In der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- für Alleinstehende und minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 6600 und höchstens 7800 Franken,
- für Ehepaare mindestens 9900 und höchstens 11 700 Franken,
- für Waisen mindestens 3300 und höchstens 3900 Franken.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b ELG

Die Kantone können ...

b) vom Einkommen einen Abzug von höchstens 1800 Franken bei Alleinstehenden und 3000 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den bei Alleinstehenden 780 Franken und bei den anderen Bezügerkategorien 1200 Franken übersteigenden jährlichen Mietzins zulassen.

Versicherungs- Beratungsdienst

Wir freuen uns, unsere Mitglieder auf einen neuen Beratungsdienst aufmerksam zu machen.

Unsere Mitglieder haben uns in letzter Zeit mit versicherungstechnischen Fragen überhäuft. Zum Beispiel wurden uns Probleme in bezug auf Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen für Personal und Insassen und weitere heiklen Fragen unterbreitet. Es handelt sich hier um Spezialfragen, die eines Sachbearbeiters bedürfen. Aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, einen eidgenössisch diplomierten Versicherungsfachmann zu verpflichten, der unseren Mitgliedern ab sofort zur Verfügung steht.

Die angebotenen Dienstleistungen umfassen im wesentlichen:

- Zweckmässigkeitsanalysen ganzer Policenbestände
- Revisionen von Versicherungsverträgen
- Schadenerledigungen
- Treuhänderische Beratung usw.

Die Heime haben so den Vorteil, zu günstigen Ansätzen fachmännisch beraten und bedient zu werden. Bitte richten Sie Ihre Anfragen an den Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen (VSA), Heinz Trees, Versicherungsberatungs-Dienst, August-Dür-Weg 8, 3400 Burgdorf, Tel. 034 22 07 55.

Aus den Regionen

AARGAU

Koordination für Heime und Sonderschulen

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat eine neue Sektion Erziehungsheime und Sonderschulen geschaffen, der in erster Linie koordinierende Aufgaben zu fallen. Als Leiter wählte der Regierungsrat Robert Jäger, Hilfsschullehrer in Oberentfelden. Er hat nun als Sachbearbeiter die Erziehungsheime organisatorisch zu beraten, die Sonderschulen aufzubauen, ferner den Früherfassungsdienst und die Werkstufen an Sonderschulen zu beraten. Mit dem neuen Sachbearbeiter soll der Aufgabenkreis der unterstellten Heime und Schulen administrativ und strukturell aufeinander abgestimmt und koordiniert werden. Ins Pflichtenheft gehört ebenfalls die Aufsicht der im letzten Jahr eröffneten Fachschule für Heimerzieher. Die pädagogische Betreuung der Sonderschulheime und Tagesschulen liegt nach wie vor beim Schulinspektorat, dem Maja Wildi, Aarau, vorsteht. Im Kanton Aargau bestehen 18 Erziehungsheime, von denen nur eines keine IV-Kinder aufweist. Im Jahre 1973 wurden an den Sonderschulen in 40 Abteilungen 312 Kinder betreut.

Stiftung Altersheim Windisch (aus dem 6. Jahresbericht).

Die Heimleiter, A. und O. Stirnimann-Lanz, halten in ihrem Bericht fest, dass das Haus das ganze Jahr voll ausgelastet war. Die Wartelisten für Pflegebetten,

Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG

Jährlich werden ausgerichtet:

a) ein Beitrag bis zu 11,5 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung Pro Senectute;

Art. 10 Abs. 2 ELG

Die Beiträge an die Stiftungen Pro Senectute und Pro Juventute werden aus Mitteln der Alters- und Hinterlassenenversicherung, jene an die Vereinigung Pro Infirmis aus Mitteln der Invalidenversicherung geleistet.

Die Beiträge sind zu verwenden:

b) Für die Gewährung von einmaligen periodischen Leistungen an bedürftige, in der Schweiz wohnhafte Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose, die sich seit mindestens fünf Jahren daselbst aufhalten und bei denen der Versicherungsfall im Sinne der Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder die IV eingetreten ist.

Teuerungsausgleich für das Jahr 1974

Die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV werden durch eine einmalige Zulage im Jahre 1974 erhöht.

Die Zulage besteht aus einer Verdoppelung aller Renten und Hilflosenentschädigungen, auf die in einem vom Bundesrat noch zu bestimmenden Monat gemäss den Bundesgesetzen über die AHV und IV ein Anspruch besteht.

Einmalige Abfindungen sind von der Verdoppelung ausgeschlossen. Aus ZAK.

Heimzimmer und Wohnungen steigen weiter an, was sich beim Pflegebettmangel in der Region nachteilig auswirkt. Am 31. Dezember wohnten 48 Personen im Heim. Das Durchschnittsalter der Pensionäre beträgt 80 Jahre. Der durchschnittliche Pensionspreis beträgt im Heim Fr. 18.55, in der Pflegeabteilung Fr. 31.45.

Mädchenerziehungsheim Obstgarten, Rombach. Aus dem 64. Jahresbericht pro 1973.

Das Heim ist Eigentum der Sektion Aargau des Schweiz. Evangelischen Verbandes Frauenhilfe. Hausmutter ist Martha Locher.

Der «Obstgarten» nimmt Mädchen im Schulalter auf, gegenwärtig sind es 20. Sie werden in der heiminternen Schule unterrichtet. Trotz vermehrter Bemühungen ist es im Laufe des vergangenen Jahres nicht gelungen, für diejenigen Kinder, die über das Wochenende und die Ferien nicht in ihre eigene Familie zurückkehren können, ein entsprechendes Plätzchen bei Ferieneltern zu finden. Aus personellen wie baulichen Gründen ist die Kinderzahl auf 20 limitiert worden, was die Einrichtung von Einer-, Zweier- und Dreierzimmern erlaubte. Durch Preisgabe eines Zimmers wurde die Schaffung eines Angestelltenaufenthaltsraums möglich. Mitarbeiter und Mädchen haben diesen sowie einen Teil ihrer eigenen Zimmer selber modernisiert und gestrichen.

BASEL-STADT

Basel: Karenzfrist für Altersbeihilfe muss für alle Schweizer die gleiche sein

Aufgrund einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Abweisung eines Gesuches um Altersbeihilfe, die mit dem Hinweis abgelehnt wurde, die zehnjährige Karenzfrist sei noch nicht abgelaufen, erklärte das Bundesgericht die im Kanton Basel-Stadt beim Bezug der Altersbeihilfe durch eine kürzere Karenzfrist vorgesehene Privilegierung der Kantonsbürger gegenüber andern Schweizer Bürgern als verfassungswidrig.

Koordination in der Altersbetreuung: Der Regierungsrat hat eine Arbeitsgruppe für Altersfragen eingesetzt mit dem Auftrag, eine optimale Koordination aller Bemühungen der zahlreichen im Kanton Basel-Stadt wirkenden privaten und öffentlichen Institutionen zur Betreuung Betagter herbeizuführen.

Wegweiser für Betagte: Das Kantonalkomitee Basel der Stiftung für das Alter hat eine handliche Broschüre zusammengestellt, die sämtliche öffentlichen und privaten Institutionen samt Adresse, Telefonnummer und Sprechstunde enthält. Der Katalog mit Sach- und alphabetischem Register umfasst 48 Seiten. Durch einen Zustupf aus dem Lotteriefonds konnte der Preis auf einen Franken angesetzt werden.

BASEL-LAND

Arlesheim: Die Stiftung Obesunne hat ihre vor 10 Jahren bezogene Alterssiedlung um ein Pflegeheim mit 34 Zimmern und acht Schwesternwohnungen erweitert.

Riehen: Das Altersheim «La Charmille» hat einen Erweiterungsbau erhalten. Insgesamt verfügt es nun über 77 Einzelzimmer und die nötigen Wirtschafts-, Gesellschafts- und Aufenthaltsräume.